



Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) - Beschluss der 3. Ausbaustufe

Beschlussvorschlag:

1. Der derzeit durch die Städte und Gemeinden ermittelte Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bis zum 01.08.2013 liegt bei 2.400 Plätzen. 1.643 Plätze sind am 31.12.2010 vorhanden. Dies entspricht einem Ausbaustand von ca. 68 %.
2. Zur Bedarfsdeckung von Plätzen für unter 3-Jährige erfolgt im Jahr 2011 eine 3. Ausbaustufe auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetzes von 399 auf 2.042 Plätze. Dies bedeutet einen Anteil von rund 85 % am Gesamtbedarf von 2.400 Plätzen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Für den Landkreis entsteht kein unmittelbarer Mehraufwand. Bei höheren Platzzahlen ist mit einem steigenden Verwaltungsaufwand sowie mit mehr Anträgen auf Übernahme von Beiträgen zu rechnen. Die Städte und Gemeinden stehen jedoch vor einer enormen finanziellen Herausforderung.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen ist der weitere Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren vorgegeben. Es wurde ein Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr festgelegt, der ab 01.08.2013 gilt.

Dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, jährlich zum 31.12. den erreichten Ausbaustand und den Bedarf zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln. Auf dieser Basis sind Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen. Dies erfolgt im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gesetzliche Grundlagen

Seit dem Jahr 2005 sind maßgebliche gesetzliche Änderungen in Kraft getreten, die das Ziel verfolgen, den Ausbau der Kindertagesbetreuung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, zu fördern.

Der Inhalt dieser Regelungen und die Auswirkungen auf den Landkreis sowie auf die Städte und Gemeinden wurden mit den KT-Drucksachen Nr. VII-0659 und Nr. VIII-0163 ausführlich dargestellt.

Ab 01.08.2013 haben alle Kinder vom ersten Geburtstag an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII).

Darüber hinaus sind Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab diesem Stichtag in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Bis 2013 sollen für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter 3 Jahren bedarfsgerechte Betreuungsangebote vorhanden sein. Soweit dieses Angebot noch nicht vorhanden ist, sind vom Landkreis als Jugendhilfeträger jährlich die vorhandenen Angebote festzustellen und die Ausbaustufen zur kontinuierlichen Verbesserung der Versorgung zu beschließen.

2. Bisherige Umsetzung

Der Landkreis Reutlingen hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe den gesetzlichen Auftrag im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung, im Sinne seiner Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung, für ein bedarfsgerechtes Versorgungsniveau zu sorgen.

Die örtliche Bedarfsfestlegung und die Bereitstellung des Angebotes liegt in der Verantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Sie erstellen in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt und unter Einbeziehung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie der freigewerblichen Träger, die die Voraussetzungen erfüllen, eine Bedarfsplanung. Hierbei werden Angebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einbezogen.

Die Ergebnisse dieser Bedarfsermittlung sind als Anlage zu dieser KT-Drucksache differenziert dargestellt.

3. Bestandsermittlung/Ausbaustufen

3.1 Bestand an Betreuungsplätzen am Stichtag

Bestand vergleichende Anlage	15.03.06	15.03.07	15.03.08	31.12.08	31.12.09	31.12.10
Betreuungsplätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen	755	825	1.035	1.254	1.409	1.643
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	9,84 %	11,15 %	14,23 %	17,32 %	19,78 %	23,37 %

Dies bedeutet eine Steigerung um 3,59 %-Punkte gegenüber der letzten Erhebung. Nunmehr beträgt das Versorgungsniveau insgesamt 23,37 %. Laut Bundesfamilienministerium wurden im März 2010 deutschlandweit 23 % der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut. Der Bestand an Betreuungsplätzen im Landkreis Reutlingen entspricht also ziemlich genau dem bundesweiten Durchschnitt.

Laut Angaben der Städte und Gemeinden befinden sich am Stichtag 31.12.2010 11 Einrichtungsplätze des Bestands außerhalb der eigenen Kommune. Zum gleichen Zeitpunkt existieren 309 Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen. Am 31.12.2009 waren dies 270 Plätze.

3.2 Bedarf (ausgerichtet auf den 01.08.2013)

Die Bedarfsermittlung ist auf den Zeitpunkt 01.08.2013 ausgerichtet, an dem alle Kinder ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben.

Für diesen Zeitpunkt liegt die angestrebte Versorgungsquote um 4,04 % höher als der von den Städten und Gemeinden in der letzten Umfrage angegebene voraussichtliche Bedarf.

Derzeit wird im Landkreis Reutlingen davon ausgegangen, dass am 01.08.2013 2.400 Plätze für Kinder unter drei Jahren benötigt werden. Dies entspricht einer Bedarfsdeckungsquote von 34,14 % gemessen an allen unter 3-Jährigen.

Dieser Prozentsatz stimmt nahezu mit dem Durchschnittswert von 35 %, der von Bund und Land als Planungsgröße errechnet wurde, überein.

Erhebungsstichtag	31.12.09	31.12.10
Betreuungsplätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen am 01.08.2013	2.105	2.400
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	30,10 %	34,14 %

3.3 Ausbaustufe im Jahr 2011

Umsetzung KiföG	Zeitraum	Ausgangspunkt	Ausbau	Aufsummiert	Prozentsatz
Stand	2011	1643	399	2042	29,05 %

Die Kommunen im Landkreis Reutlingen haben im Rahmen ihrer Bedarfsplanung den örtlichen Bedarf und den daraus resultierenden Ausbau ermittelt. Um eine Steigerung des Platzangebotes zu erreichen, ist im Jahr 2011 ein Ausbau um 399 Plätze vorgesehen.

Laut Drucksache 14 / 7367 des Landtages von Baden-Württemberg vom 16.12.2010 ist im Land zu beobachten, dass sich der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Ballungsgebieten anders darstellt als im ländlichen Raum.

Dies trifft auch auf die Situation im Landkreis Reutlingen zu. Die Planungen der einzelnen Kommunen unterscheiden sich. Im Rahmen der Beratungen durch das Kreisjugendamt ist jedoch deutlich erkennbar, dass alle Kommunen ihre Planungs- und Ausbauverantwortung sehr ernst nehmen und sich auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs vorbereiten.

In Tabelle Nr. 5 der Anlage ist die Ausbauplanung der einzelnen Kommunen im Landkreis Reutlingen detailliert dargestellt.

3.4 Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Landkreis Reutlingen Kinder unter drei Jahren (Stichtag jeweils 31.12.)

2006	2007	2008	2009	2010
7.465	7.250	7.108	7.107	7.029

Im Zeitraum von 2006 bis 2010 sinkt die Zahl der unter 3-Jährigen um 436 Kinder. Bei der Betrachtung der aktuellen Erhebungsergebnisse muss daher auch die demographische Entwicklung im Landkreis Reutlingen berücksichtigt werden.

Die aktuelle Versorgungsquote kann sich bei gleichbleibender Platzzahl schon alleine durch rückläufige Kinderzahlen erhöhen bzw. die derzeit angestrebte Versorgungsquote von 34,14 % kann gegebenenfalls bereits mit weniger als 2.400 Plätzen erreicht werden.

Die Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ist daher ein bedeutender Faktor im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung der Städte und Gemeinden.